

**Richtlinien für die
Vergabe von städtischen Zuschüssen
für die Förderung von Maßnahmen
zur Reduzierung von Folgekosten**

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Allgemeines**
- 2. Förderungsvoraussetzungen**
- 3. Antragstellung**
- 4. Förderausschluss**
- 5. Höhe der Förderung**
- 6. Inkrafttreten**

Anlage

1. Allgemeines

Die Stadt Rheine gewährt bei der Errichtung/Ersterwerb von Familienheimen/Eigentumswohnungen für Maßnahmen, die geeignet sind, die Entstehung von Folgekosten zu verhindern oder deren Höhe zu mindern, einen Baukostenzuschuss.

Das Förderobjekt soll möglichst im dem Gebiet oder in der Nähe liegen, in dem der Sozialbeitrag erhoben wurde.

Ziel der Förderung ist es, durch den einmaligen Baukostenzuschuss Impulse für Investitionen auszulösen, die durch Nutzung alternativer Energien und Verwendung neuester Umwelttechniken die Reduzierung von laufenden Aufwendungen für das Förderobjekt bewirken. Empfänger dieser Förderung sind Bauherren/Eigentümer des Förderungsobjektes.

Förderungsfähige Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien sind Maßnahmen entsprechend dem als Anlage beigefügten Punktekatalog.

Die Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt werden. Eine Übertragung der Ansprüche bzw. der Restfinanzierungsmittel erfolgt automatisch ins nächste Jahr.

Auf die Bewilligung der Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.

Es handelt sich um öffentliche Mittel im Sinne des § 2 Wohnraumförderungsgesetz.

2. Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Ehepaare, Familien und Alleinerziehende, die die Einkommensgrenze des § 9 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) in Verbindung mit § 1 VO WoFG und dem Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 05. Dezember 2005 (SMBL.NRW.2370) nicht überschreiten.

3. Antragstellung

Der Antrag auf Förderung ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck nebst Anlage (Checkliste) bei der Stadt Rheine vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

4. Förderausschluss

- a) Die Fördervoraussetzungen nach Nr. 2 liegen nicht vor.
- b) Mit den Bauarbeiten wurde vor Antragstellung begonnen.

5. Höhe der Förderung

Der Kostenzuschuss wird durch Bescheid des Fachbereiches 8 - Wohn- und Grundstücksmanagement bewilligt und nach Bezugsfertigkeit ausgezahlt.

Der Förderbetrag ermittelt sich wie folgt:

0 bis 25 Punkte = keine Förderung
ab 26 Punkte je Punkt 15,-- €

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem 1. April 2006 in Kraft.

Anlage

Die Einhaltung der aufgeführten Kriterien wird durch die Stadt Rheine mit einem Kostenzuschuss finanziell belohnt:

**0 bis 25 Punkte = keine Förderung
ab 26 bis 171 Punkte = je Punkt 15,- Euro**

Checkliste

Diese Checkliste soll eine Hilfestellung bei der Planung der Gebäude leisten und ist ausgefüllt Bestandteil des Antrages an die Stadt Rheine. Bei Erfüllung aller Kriterien ergibt sich eine Höchstpunktzahl von 171.

Energie

- Hauptaufenthaltsräume mit Südorientierung 5

- Solaranlage zur Warmwasser-Bereitung pro qm Kollektorfläche 7 Punkte (max. 56 Punkte)

_____ qm Kollektorfläche x 7 Punkte = _____

oder

- Photovoltaik-Anlage (> 1 kW_p) 35
- Wärmeversorgung mit Hilfe der Brennwerttechnik (Einzelobjekt) 20

Wasser

- Regenwassernutzung 15

Gesamtpunktzahl

Punkte = _____ x 15,- Euro = _____ Euro

===== Euro
Kostenzuschuss